



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang
Indogermanische Sprachwissenschaft
an der Westfälische Wilhelms-Universität Münster
vom XX.XX.2012

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom XX.XX.2012**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen

Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 3.
 5. Tabellarischer Lebenslauf.
 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 4 belegen (z.B. **ärztliches Gutachten**).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das erfolgreich mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) beendet worden. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem sprachwissenschaftlichen oder philologischen Studiengang, insbesondere Indogermanistik, historisch-vergleichende Sprachwissenschaft und Klassische Philologie, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. **³Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft.** ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) ⁴Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft sind Sprachkenntnisse in Englisch, Latein und Altgriechisch. ⁵Englischkenntnisse werden durch das Abiturzeugnis oder durch andere, dem Europäischen Referenzrahmen entsprechende Nachweise gemäß Stufe B1 nachgewiesen. ⁶Lateinkenntnisse werden durch das Latinum oder durch andere Nachweise, die mindestens dem Umfang des Kleinen Latinums entsprechen, nachgewiesen. ⁷Kenntnisse des Altgriechischen werden durch das Graecum oder durch andere Nachweise, die mindestens dem Umfang des Graecums entsprechen, nachgewiesen. ⁸Der Nachweis der Latein- bzw. Altgriechisch-Kenntnisse kann auch durch einen vom Institut für Indogermanische Sprachwissenschaft angebotenen Test erbracht werden. ⁹Fehlen einer Bewerberin einem/einem Bewerber Kenntnisse in Altgriechisch, so kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit der Auflage ausgesprochen werden, diese Sprachkenntnisse bis zur Teilnahme an den Modulen des dritten Fachsemesters nachzuholen.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Instituts für Indogermanische Sprachwissenschaft stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine ausreichende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine ausreichende Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie (FB 09) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das eine der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und das andere der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. ²Beide Mitglieder müssen dem Institut für Indogermanische Sprachwissenschaft angehören. ³Der Vorsitz wird von dem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrgenommen. ⁴Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird, sofern dies möglich ist, eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 gesehen.
 2. Für den Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 20 Punkten gesehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten und
 - d) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punktengesehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Auf Grund der ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ²Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle der Bewerbung mit einem vorläufigen Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird die Zulassung zum Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft gemäß § 3 Abs. 3 Satz 6 mit der Auflage verbunden, den Nachweis über Kenntnisse in der altgriechischen nachzuholen, wird dies im Bescheid aufgeführt.
- (4) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch

über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom XX.XX.2012.

Münster, den XX.XX.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den XX.XX.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles